

STADT ZÜRICH

Strassenbauprojekt mit Rechtserwerb: Nidelbadstrasse und Kalchbühlstrasse, Abschnitt Widmerstrasse bis Ostbühlstrasse bzw. Alter Kirchweg, öffentliche Planaufgabe gemäss §§ 16 und 17 des Strassengesetzes des Kantons Zürich

Nach Durchführung des Mitwirkungsverfahrens (§ 13 StrG, LS 722.1) und der Auflage gemäss §§ 16 und 17 StrG vom 26. August bis 26. September 2022 wird das Projekt gemäss §§ 16 und 17 StrG erneut öffentlich aufgelegt. Das Projekt wurde folgendermassen angepasst:

Kalchbühlstrasse: Ausstattung der Parkplätze zwischen den Bäumen mit versickerungsfähigem Belag.
Nidelbadstrasse: Erstellung eines normgerechten Trottoirs mittels Landerwerb im Abschnitt Widmerstrasse bis Nidelbadstrasse 8; Erstellung einer Grünrabatte mit Sträuchern im Kreuzungsbereich Erligatterweg/Nidelbadstrasse; geometrische Anpassung der Wendeschleife im Kreuzungsbereich Nidelbad-/Ostbühlstrasse und – bedingt dadurch – Verzicht auf zwei Bäume; Beibehaltung des Fussgängerstreifens neben Nidelbadstrasse Haus Nr. 65 sowie Ausstattung dieses und des Fussgängerstreifens auf Höhe Nidelbadstrasse Haus Nr. 75 mit Vertikalversätzen; Erstellung von 6 weiteren Veloparkplätzen.

Das Projekt ist – soweit darstellbar – ausgesteckt bzw. markiert.

Die Projektunterlagen finden Sie unter www.stadt-zuerich.ch/planaufgaben (Link aktiv ab 10. Januar 2025). Zudem können die Unterlagen beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Beatenplatz 2, HIB (Haus der Industriellen Betriebe), 8001 Zürich, im 3. Stock jeweils von Montag bis Donnerstag von 07.00 bis 18.00 Uhr und am Freitag von 07.00 bis 17.00 Uhr digital eingesehen werden (grosser Bildschirm beim Empfang, Büro HIB 313). Nach vorgängiger Terminvereinbarung (taz-submission@zuerich.ch / Tel. 044 412 42 12) können die rechtsverbindlichen Projektunterlagen auch in Papierform eingesehen werden.

Die Planaufgabe dauert **von Freitag, 10. Januar bis Montag, 10. Februar 2025**.

Gegen das Strassenbauprojekt kann innerhalb der Auflagefrist schriftlich per Briefpost beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich, Einsprache erhoben werden. Mit der Einsprache können alle Mängel des Projekts geltend gemacht werden. Zur Einsprache ist berechtigt, wer durch das Projekt berührt ist und ein schutzwürdiges Interesse an dessen Änderung oder Aufhebung hat (Wer Einsprache erhebt, muss glaubhaft darlegen, inwieweit ihm oder ihr aufgrund des geplanten Strassenbauprojekts ein persönlicher Nachteil erwächst). Die Einsprache muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Allfällige Beweismittel sind genau zu bezeichnen und soweit möglich beizulegen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG, LS 175.2).

Einsprachen gegen die Enteignung sowie Begehren um Durchführung von Anpassungsarbeiten sind von den direkt Betroffenen ebenfalls innerhalb der Auflagefrist beim Tiefbauamt der Stadt Zürich, Werdmühleplatz 3, 8001 Zürich einzureichen (§ 17 StrG; §§ 21 ff. VRG).

Tiefbauamt
Die Direktorin

Zürich, 8./10. Januar 2025

Zürich, 16. Dezember 2024 shl/stt

Liliane Schärmeli, MLaw
Juristin Rechtsdienst